

CORPORATE

# Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe

Juni 2019



Europäische  
Investitionsbank-Gruppe





## Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe

## A. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe (die „Charta“) gelten die folgenden Definitionen:

Der **Group Chief Risk Officer** (GCRO) ist ein leitender Mitarbeiter mit Verantwortung für das Risikomanagement auf Gruppenebene. Er ist in die Ausarbeitung und Vorlage des Rahmens für das Risikomanagement der EIB-Gruppe eingebunden, in die Aufsicht über das Risikomanagement sowie in die technische Beratung der Leitungsorgane der EIB und des EIF zu Risikofragen und zum allgemeinen Risikoprofil der EIB-Gruppe.

Ein **Mandat** ist ein schriftlicher Auftrag, den die Europäische Investitionsbank oder der Europäische Investitionsfonds („Mandatsnehmer“) von der jeweils anderen Partei oder von einem Dritten („Mandatgeber“) erhält, um bestimmte Maßnahmen durchzuführen, Dienste zu erbringen und/oder Befugnisse in deren Namen wahrzunehmen und damit vorab festgelegte Ziele zu erreichen.

**Risiko** ist die Kombination aus a) der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses und b) seinen finanziellen und nicht finanziellen Auswirkungen. Für die Zwecke der Charta bezeichnen **Risiken** sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Risiken, einschließlich Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, operationelle, IT-, Reputations-, Rechts-, Verhaltens-, Compliance- und strategische Risiken. **Gruppenrisiken** bezeichnen Risiken, die die EIB-Gruppe betreffen.<sup>1</sup>

**Risikobereitschaft** beschreibt das Risikoniveau, das die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß ihres jeweiligen öffentlichen Auftrags zur Umsetzung ihrer Ziele eingehen können und wollen.

Der **Rahmen für die Risikobereitschaft** umfasst die Strategien, Prozesse, Kontrollmechanismen und Systeme, mit denen die EIB ihre Risikobereitschaft festlegt, kommuniziert und überwacht. Dazu gehören eine Erklärung zur Risikobereitschaft, die Risikolimits und eine Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Personen, die die Aufsicht über die Umsetzung und Überwachung des Rahmens für die Risikobereitschaft haben.

**Risikomanagement** umfasst die Identifizierung, Beurteilung, Messung, Überwachung und Minderung von sowie die Berichterstattung über Risiken.

Der **Rahmen für das Risikomanagement** gehört zum internen Kontrollrahmen der Bank; er umfasst einen Katalog aus integrierten Strategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen sowie die Aufsicht durch das Management und dient zur Risikosteuerung; dazu gehören der Rahmen für die Risikobereitschaft, der Sanierungsplan, der Kapitalnotfallplan, der Liquiditätsnotfallplan, der Rahmen für Stresstests, der Rahmen für große Engagements, der Offenlegungsbericht zum Risikomanagement, das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität sowie andere Unterlagen zum Risikomanagement.

---

<sup>1</sup> Nicht in der Bilanz des EIF enthaltene Mandate Dritter fallen nicht unter die konsolidierten Aufsichtsanforderungen der Eigenkapitalrichtlinie (CRD) und der Eigenkapitalverordnung (CRR). Vermögenswerte Dritter (d. h. Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz der EIB-Gruppe ausgewiesen werden) sind nach den jeweils geltenden Anforderungen zu verwalten.

Der **Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe** ist der Rahmen für das Risikomanagement der gesamten EIB-Gruppe; er umfasst die Charta, den Rahmen für die Risikobereitschaft der Gruppe, den Sanierungsplan der Gruppe, den Kapitalnotfallplan der Gruppe, den Liquiditätsnotfallplan der Gruppe, den Rahmen für Stresstests der Gruppe, den Offenlegungsbericht zum Risikomanagement der Gruppe, das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Gruppe und das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität der Gruppe sowie andere Unterlagen, die für die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells der Gruppe wichtig sind.

## B. Hintergrund

### 1. Überblick über die EIB-Gruppe

Für die Zwecke der Charta für das Risikomanagement besteht die EIB-Gruppe (die „Gruppe“) aus der Europäischen Investitionsbank („EIB“ oder die „Bank“) und dem Europäischen Investitionsfonds („EIF“ oder der „Fonds“).

Die EIB, die die Mehrheit der Stimmrechte an ihrer Tochtergesellschaft hält, bezieht den Abschluss des EIF nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen in ihren Abschluss ein. Gemäß den Leitsätzen für die Best Practice im Bankensektor (BBP-Leitsätze), die vom Rat der Gouverneure genehmigt wurden, stellt die EIB darüber hinaus sicher, dass bestimmte Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

#### 1.1 Die Europäische Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank wurde 1958 durch die Römischen Verträge gegründet. Sie ist die Einrichtung der Europäischen Union (EU) für langfristige Finanzierungen. Die EIB ist mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie ausgestattet und verfügt über eigene Entscheidungsorgane. Die Satzung der EIB ist dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Protokoll (Nr. 5) beigefügt. Gemäß Artikel 51 EUV ist die Satzung der EIB Bestandteil beider Verträge.

Gemäß ihrer Satzung fördert die Bank die Integration, eine ausgewogene Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU-Mitgliedstaaten. Dazu nimmt die EIB auf den Kapitalmärkten umfangreiche Mittel auf, die sie zu günstigen Konditionen für Projekte bereitstellt, die zum Erreichen der Ziele der EU beitragen. Wegen ihrer besonderen Merkmale, ihres Auftrags und ihrer Eigentümerstruktur unterscheidet sich die EIB in mehreren wichtigen Aspekten von Geschäftsbanken:

#### **Governance**

Gemäß ihrer Satzung obliegen die Leitung und die Kontrolle der EIB drei Organen: dem Rat der Gouverneure, dem Verwaltungsrat und dem Direktorium.

#### **Aufsicht**

Die EIB muss keine Anforderungen für eine Zulassung erfüllen, untersteht keiner externen Bankenaufsichtsbehörde und unterliegt folglich nicht dem Prozess der

aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung. Dennoch ist die Bank durch ihre Satzung verpflichtet, die allgemein anerkannte Best Practice im Bankensektor anzuwenden. Dazu gehört, dass sie die maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften und -Richtlinien für Banken einhält, in Einklang mit den von den zuständigen Leitungsorganen der EIB festgelegten Leitsätzen. Der Prüfungsausschuss hat im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu prüfen, ob die Tätigkeit der Bank mit der für sie maßgeblichen Best Practice im Bankensektor in Einklang steht, und darüber an den Rat der Gouverneure der EIB zu berichten. Gemäß den BBP-Leitsätzen hat die EIB zu prüfen und festzulegen, welche Regeln der Best Practice im Bankensektor für sie einzeln und auf konsolidierter Basis gelten.

### ***Orientierung an übergeordneten Zielen, keine Gewinnerzielungsabsicht***

Gemäß Artikel 309 AEUV orientiert sich die EIB bei ihrer Tätigkeit an übergeordneten Finanzierungszielen, und sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Insofern unterscheidet sie sich erheblich von Geschäftsbanken. Die Bank verfolgt demnach keine spezielle satzungsmäßige Vorgabe für die Eigenkapitalrendite; vielmehr will sie Erträge erwirtschaften, die es ihr ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre Kosten zu decken, ihre Risiken abzusichern und einen Reservefonds aufzubauen.

### ***Besteuerung***

Die EIB unterliegt keiner nationalen Besteuerung, sondern kommt in den Genuss des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das den EU-Verträgen beigefügt ist.

### ***Finanzielle Absicherung und Status eines bevorrechtigten Gläubigers***

Der Grundsatz des Vorrangs des EU-Primärrechts und der in der EIB-Satzung verankerte Grundsatz, dass das Vermögen der Bank von jeder Form der Beschlagnahme oder Enteignung ausgenommen ist, sollen gewährleisten, dass Forderungen gegenüber EU-Staaten bei Fälligkeit vollständig wiedereingebracht werden. Forderungen der EIB gegenüber den EU-Mitgliedstaaten sind durch den EIB-Status eines bevorrechtigten Gläubigers geschützt. Diese Forderungen werden als Forderungen ohne Verlustrisiko für die EIB behandelt und daher bei der Ermittlung ihrer Mindestkapitalanforderungen nicht berücksichtigt. Wenn die EIB außerhalb der EU tätig ist, gilt für sie eine Behandlung, die mit der anderer internationaler Finanzierungsinstitutionen vergleichbar ist.

### ***Mandate***

Die EIB betreibt ihre Geschäfte auf eigenes Risiko. In geringerem Umfang ist sie auch im Wege einer Risikoteilung, bei der ein Dritter (der Mandatgeber) der EIB eine Bonitätsverbesserung bietet, tätig und außerdem im Auftrag Dritter auf deren Risiko.

### ***Eigentümerstruktur***

Die Anteilseigner der EIB sind alle EU-Mitgliedstaaten. Sie haben Kapital eingezahlt und sich verpflichtet, auf Aufforderung der EIB weiteres Kapital in dem Umfang bereitzustellen, der gegebenenfalls erforderlich ist, damit die Bank ihre Verpflichtungen erfüllen kann (nicht eingefordertes Kapital).

### ***Rechnungslegungsstandards***

Die EIB erstellt ihren Einzelabschluss nach den EU-Rechnungslegungsrichtlinien und ihren konsolidierten Abschluss nach den Internationalen Standards für die Rechnungslegung, wie sie in der EU anzuwenden sind. Seit 2009 erstellt sie zusätzlich einen konsolidierten Abschluss nach den EU-Rechnungslegungsrichtlinien.

## 1.2 Der Europäische Investitionsfonds

Der EIF wurde 1994 auf Beschluss des Rates der Gouverneure der EIB gegründet und mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie ausgestattet.

Er ist auf Risikofinanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spezialisiert. Hierzu entwickelt und nutzt er Eigen- und Fremdkapitalinstrumente, die er laufend auf den Finanzierungsbedarf europäischer Unternehmen abstimmt.

Wie die EIB unterscheidet sich der EIF in mehreren wichtigen Aspekten von Akteuren im kommerziellen Bereich. Diese Unterschiede müssen im Kontext der vorliegenden Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe erläutert werden. Für den EIF gilt Folgendes:

### **Governance**

Gemäß seiner Satzung obliegen die Leitung und Kontrolle des EIF ebenfalls drei Organen: der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und dem geschäftsführenden Direktor.

### **Aufsicht**

Der EIF unterliegt keiner externen Aufsicht; er ist jedoch durch seine Satzung verpflichtet, seine Tätigkeit je nach Anwendbarkeit auf der Basis solider Bankgrundsätze oder anderer solider kommerzieller Grundsätze auszuüben. Der Prüfungsausschuss des EIF ist für die jährliche Prüfung des EIF zuständig und bestätigt, dass die Operationen des EIF in Einklang mit seiner Satzung und Geschäftsordnung durchgeführt wurden.

### **Orientierung an übergeordneten Zielen**

Der EIF hat im Unterschied zu Akteuren im kommerziellen Bereich die Aufgabe, zu den Zielen der Europäischen Union beizutragen. Die Vergütungen oder sonstigen Einnahmen des EIF sollen betragsmäßig so festgelegt werden, dass sie die eingegangenen Risiken widerspiegeln, die operativen Kosten decken, die Bildung entsprechender Rücklagen ermöglichen und eine angemessene Verzinsung der Mittel des Fonds gewährleisten.

### **Besteuerung**

Der EIF unterliegt keiner nationalen Besteuerung, sondern kommt in den Genuss des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem AEUV beigefügt ist (Protokoll Nr. 7).

### **Finanzielle Absicherung und Status eines bevorrechtigten Gläubigers**

Der Sonderstatus des EIF nach EU-Recht gilt wie bei der EIB als Garantie, dass Forderungen gegenüber EU-Staaten bei Fälligkeit vollständig wiedereingebracht werden. Die Forderungen des EIF gegenüber EU-Mitgliedstaaten gelten als durch seinen Status eines bevorrechtigten Gläubigers geschützt. Deshalb werden sie als Forderungen ohne Verlustrisiko für den EIF behandelt.

### **Mandate**

Der EIF finanziert einen Teil seiner Operationen aus eigenen Mitteln. Zudem kann er Mittel verwalten, die ihm von Dritten anvertraut werden (Mandate). Mehrheitlich werden die Operationen des EIF derzeit aus Mitteln von Mandaten finanziert, für die eigene

Mandatsvereinbarungen geschlossen wurden. Im Rahmen dieser Mandate setzt der EIF Finanzierungsinstrumente in Form von Beteiligungen, Garantien oder anderen Bonitätsverbesserungen ein.

### **Eigentümerstruktur**

Die Anteilseigner des EIF sind die EIB (58,7 Prozent)<sup>2</sup>, die Europäische Union (29,7 Prozent)<sup>3</sup> sowie Finanzierungsinstitute. Die Anteilseigner haben sich verpflichtet, auf Aufforderung der Generalversammlung des EIF zusätzliches Kapital (bis zu 80 Prozent des Nennwerts eines Anteils – nicht eingefordertes Kapital) zum eingezahlten Kapital bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, damit der EIF seine Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern erfüllen kann.

### **Rechnungslegungsstandards**

Die Finanzausweise des EIF werden nach den Internationalen Standards für die Rechnungslegung erstellt, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Die Aktivitäten der EIB und des EIF weisen erhebliche Unterschiede auf, ergänzen sich jedoch auch sehr gut. Trotz ihrer unterschiedlichen Aktivitäten haben die EIB und der EIF ähnliche Merkmale, die einen ganzheitlichen und harmonisierten Ansatz für das Risikomanagement auf Gruppenebene erfordern.

## **2. Zweck und Umfang**

Mit dem Rahmen für das Risikomanagement der Gruppe, der sich über alle relevanten Geschäftsbereiche der EIB-Gruppe erstreckt, soll die wirtschaftliche Substanz aller Risikopositionen der EIB-Gruppe in vollem Umfang berücksichtigt werden, damit die Gruppe fundierte Entscheidungen zur Übernahme von Risiken treffen kann.

In der Charta werden die wichtigsten Grundsätze des Rahmens für das Risikomanagement der EIB-Gruppe dargelegt. Er soll eine wirksame und konsistente Aufsicht und Steuerung aller Gruppenrisiken sicherstellen.

Die Charta gilt einzeln und konsolidiert. „Auf konsolidierter Basis“ bedeutet, die EIB wird zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (von der EIB kontrollierte Einrichtungen) als eine Einheit betrachtet. Die Verfahrens- und organisatorischen Aspekte für die Umsetzung der Charta werden in Umsetzungsvorschriften festgelegt, die von der EIB und vom EIF genehmigt werden.

## **C. Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe**

Ein solides Risikomanagement ist Voraussetzung dafür, dass die Gruppe ihren öffentlichen Auftrag und die vorgegebenen Ziele so erfüllen kann, dass die langfristige Sicherheit und Solidität der Gruppe und ihrer einzelnen Einrichtungen gewährleistet ist.

Der Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe wird durch eine robuste Risiko-Governance-Struktur und ein wirksames Risikomanagement in allen Bereichen und

---

<sup>2</sup> Stand April 2018.

<sup>3</sup> Stand April 2018.



geschäftlichen Funktionen der Gruppe unterstützt.

Der Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe soll hinsichtlich der Gruppenrisiken Folgendes sicherstellen:

- i. Einhaltung (auf Einzel- und gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) der Best Practice im Bankensektor für das Risikomanagement (soweit auf die EIB-Gruppe anwendbar).
- ii. Einhaltung solider Risikomanagement-Grundsätze.
- iii. solide Risiko-Governance und Risikokultur.
- iv. ordnungsgemäße Aufsicht über die Umsetzung der Strategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen der Gruppe.
- v. Abstimmung der Risikostrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen innerhalb der Gruppe.

Gemäß der Best Practice im Bankensektor ist die EIB als Muttergesellschaft der Gruppe für die Aufsicht über die Gruppenrisiken zuständig. Dabei hat sie die satzungsmäßigen, rechtlichen und Governance-Anforderungen einzuhalten, die für die einzelnen Einrichtungen der Gruppe gelten. In der Charta wird anerkannt, dass Einrichtungen ihre eigenen Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen festlegen müssen, um die mit ihrer spezifischen Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen ermitteln, bewerten und mindern zu können. Allerdings müssen diese Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen umfassend auf die übergeordneten Risikomanagementstrategien der Gruppe abgestimmt sein, die von den zuständigen Leitungsorganen genehmigt wurden.

Der Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe gilt für alle Aktivitäten, die für die Gruppe mit Risiken verbunden sind. Er wird unbeschadet der Governance-Bestimmungen umgesetzt, die in der Satzung von EIB und EIF sowie in anderen Gründungsunterlagen festgelegt sind. Der Rahmen für das Risikomanagement des EIF muss mit dem Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe in Einklang stehen.

## **D. Grundsätze des Risikomanagements der EIB-Gruppe**

Die folgenden Grundsätze bilden das Fundament des Rahmens für das Risikomanagement der EIB-Gruppe und sind stets einzuhalten.

### **1. Risikokultur**

**„Die EIB-Gruppe fördert bei ihren Aktivitäten eine solide Risikokultur.“**

- a. Die Gruppe strebt eine solide und konsistente gruppenweite Risikokultur an und fördert ein Klima der offenen Kommunikation über Risiken und Schwächen der EIB ohne Angst vor Repressalien oder Vergeltung. Dazu müssen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verantwortung bewusst sein, die sie im

Zusammenhang mit der Übernahme und Steuerung von Risiken tragen. Zudem müssen geeignete Anreize bestehen, um das Risikoverhalten mit der Risikobereitschaft und den langfristigen Interessen der Gruppe in Einklang zu bringen.

- b. Die Risikokultur wird in Strategien und Verfahren für das Risikomanagement festgelegt und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gruppe durch Schulungen und entsprechende Kommunikation vermittelt.
- c. Die Risikomanagementfunktion der Gruppe muss unabhängig von geschäftlichen und anderen Funktionen sein. Der Rahmen für das Risikomanagement beruht auf dem Modell der drei Verteidigungslinien (geschäftliche Funktionen, Kontrollfunktionen einschließlich Risikomanagement sowie Innenrevision).
- d. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Risikomanagement sind aktiv in die Überwachung und Kontrolle der ersten Prüfung der Projekte sowie der weiteren Phasen im Verlauf der Operationen eingebunden.

## **2. Best Practice im Bankensektor**

### **„Die Gruppe hält sich bei ihrer Tätigkeit an die für sie maßgebliche Best Practice im Bankensektor.“**

- a. Gemäß den vom Rat der Gouverneure der EIB genehmigten BBP-Leitsätzen prüft und bestimmt die EIB, welche EU-Rechtsakte und EU-Leitlinien für sie einzeln und auf konsolidierter Basis als Best Practice im Bankensektor („Best-Practice-Rahmen“) gelten.
- b. Die EIB gewährleistet, dass bestimmte quantitative Aufsichtsanforderungen, die im Best-Practice-Rahmen festgelegt sind, auf konsolidierter Basis eingehalten werden. Sie stellt sicher, dass ihre Tochtergesellschaften solide interne Vorgaben, Verfahren und Methoden, die für die Einhaltung bestimmter qualitativer aufsichtlicher und nicht aufsichtlicher Anforderungen auf konsolidierter Basis erforderlich sind, konsistent und einheitlich mit der EIB umsetzen.
- c. Gemäß Satzung des EIF übt der Fonds seine Tätigkeit auf der Basis solider Bankgrundsätze oder gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Methoden aus. Der EIF verabschiedet eigene Best-Practice-Leitlinien in Einklang mit den BBP-Leitsätzen und ermöglicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung die Einhaltung der maßgeblichen Best Practice im Bankensektor auf Gruppenebene.

## **3. Rahmen für die Risikobereitschaft**

### **„Der Rahmen für die Risikobereitschaft fördert das Risikobewusstsein und die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells der Gruppe.“**

- a. Die EIB legt den Rahmen für die Risikobereitschaft der EIB-Gruppe fest, der sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Risiken umfasst, und hat die Aufsicht über dessen Anwendung. Die EIB und der EIF setzen in Einklang mit dem Rahmen

für die Risikobereitschaft der EIB-Gruppe ihre jeweilige Risikobereitschaft fest. Dabei wird die Risikobereitschaft als das Risikoniveau definiert, das die jeweilige Einrichtung bei der Umsetzung ihrer Mandate und Ziele in Einklang mit den für sie maßgeblichen Texten eingehen kann und will.

- b. Die Einrichtungen legen ihre Risikobereitschaft so fest, dass sie ihren jeweiligen Auftrag zur Unterstützung der EU-Ziele erfüllen können. Dabei gilt die Prämisse, dass sie a) stabile Erträge erzielen und den ökonomischen Wert ihrer Eigenmittel erhalten wollen, um ihre Nachhaltigkeit langfristig zu sichern, und b) langfristig ihre Rating-Bestnote (AAA), eine wichtige Säule beider Geschäftsmodelle, beibehalten wollen.
- c. Auf den verschiedenen Ebenen jeder Einrichtung werden operative Limite für die Risikobereitschaft definiert, die bei der Projektprüfung eingehalten und dann überwacht werden (auf Basis der Portfolioentwicklung).
- d. Die Risikobereitschaft ist ein wichtiges Element für die Erstellung des mehrjährigen Operativen Plans, bei der die Geschäftsziele auf die Risikoziele abgestimmt werden. Zudem fließt die Risikobereitschaft in den Kapitalplanungsprozess ein.

#### **4. Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen**

**„Gemäß den Grundsätzen der Charta legt die EIB als Muttergesellschaft die Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen in Verbindung mit den Gruppenrisiken unter Berücksichtigung der Satzung und Aktivitäten der jeweiligen Einrichtung fest und beaufsichtigt ihre Einhaltung.“**

- a. Die Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen in Verbindung mit den Gruppenrisiken müssen gruppenweit einheitlich sein. Deshalb wird der EIF in die Ausarbeitung und Umsetzung einbezogen.
- b. Bestimmte Aktivitäten der EIB und des EIF (wie Beratung oder Mittelverwaltung) können von denen einer klassischen Bank abweichen. Soweit es relevant und gemäß der Satzung des EIF erforderlich ist, sollte der EIF innerhalb der Grenzen des Best-Practice-Rahmens die Best Practice im Bankensektor durch kommerzielle Grundsätze und Methoden ergänzen, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu überwachen, zu mindern und darüber zu berichten.
- c. Die EIB und der EIF nehmen diese speziellen Anforderungen in ihre jeweiligen Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimits und Kontrollen auf.

#### **5. Proaktives, adaptives und laufendes Risikomanagement**

**„Jede Einrichtung identifiziert, bewertet, misst, überwacht und mindert kontinuierlich die mit ihren Aktivitäten verbundenen Risiken und erstattet darüber Bericht.“**

- a. Das Risikoprofil wird von jeder Einrichtung einzeln und von der EIB auf konsolidierter Ebene bewertet, um die Nachhaltigkeit der Tätigkeit der Gruppe in

- verschiedenen Szenarien – auch unter ungünstigen Bedingungen – zu gewährleisten.
- b. Gemäß den in der Charta festgelegten Grundsätzen entwickelt jede Einrichtung ihre eigenen Risikoleitlinien für die wichtigsten Risikoarten (d. h. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, operationelle und andere nicht finanzielle Risiken, einschließlich IT-, Reputations-, Rechts-, Verhaltens-, Compliance- und strategische Risiken). Die aufsichtsrechtlichen Limite für Großkredite werden überwacht, und für die Kern-, Treasury- und Derivate-Geschäfte werden interne Kreditrisikolimiten auf konsolidierter Ebene festgelegt.
  - c. Es werden interne Risikomodelle entwickelt, um die Gruppenrisiken sachgerecht zu messen und zu überwachen. In Einklang mit der Best Practice im Bankensektor wird der EIF in die Ausarbeitung und Umsetzung dieser internen Risikomodelle einbezogen.
  - d. Über entsprechende Risikoaufschläge wird die finanzielle Nachhaltigkeit der jeweiligen Geschäftsaktivitäten sichergestellt.
  - e. Die Eigenmittel der Einrichtungen der Gruppe müssen quantitativ und qualitativ den eingegangenen Risiken, der jeweiligen Risikobereitschaft – sowie der Risikobereitschaft der Gruppe – und den Markt- und gesamtwirtschaftlichen Bedingungen entsprechen, denen sie unterliegen.
  - f. Die Liquidität der Einrichtungen der EIB-Gruppe wird so verwaltet, dass sie der Risikobereitschaft – einschließlich der Risikobereitschaft der Gruppe – sowie den Markt- und gesamtwirtschaftlichen Bedingungen entspricht, denen sie unterliegen.

## 6. Angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung

**„Strategische Entscheidungen werden unter umfassender Berücksichtigung der künftigen Kapital- und Liquiditätsausstattung der Gruppe im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil und ihrem operativen Umfeld getroffen.“**

- a. Die EIB stellt sicher, dass sie auf Gruppenebene über eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung verfügt. Dazu konzipiert und implementiert die EIB den gruppeninternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) und den gruppeninternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP) und führt regelmäßige Stresstests auf Gruppenebene durch. Der EIF wird in die Ausarbeitung und Umsetzung einbezogen.
- b. Das ICAAP ist ein kontinuierliches Verfahren, das eine angemessene Identifizierung, Bewertung, Messung, Überwachung und Minderung aller wesentlichen Risiken (einschließlich nicht finanzieller Risiken), eine angemessene Berichterstattung über diese Risiken und eine angemessene Kapitalausstattung zur Abdeckung dieser Risiken sicherstellen soll.

- c. Das ILAAP ist ein kontinuierliches Verfahren, das eine angemessene Identifizierung, Bewertung, Messung, Überwachung und Minderung des Liquiditätsrisikos, eine angemessene Berichterstattung über dieses Risiko und eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherstellen soll.
- d. Das ICAAP und das ILAAP müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte der angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung abdecken.
- e. Um die angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung auf konsolidierter Ebene zu gewährleisten, entwickelt und implementiert die EIB den Sanierungsplan der Gruppe, den Kapitalnotfallplan der Gruppe und den Liquiditätsnotfallplan der Gruppe. Der EIF wird in die Ausarbeitung und Umsetzung einbezogen.

## **7. Informationsaustausch, Risikoberichterstattung und Datenaggregation**

**„Geeignete Modalitäten ermöglichen den Austausch und die Aggregation von Informationen und Daten innerhalb der Gruppe und sorgen so für ein solides und wirksames Risikomanagement.“**

- a. Durch die Einrichtung solider, integrierter Systeme und einer Data-Governance-Struktur können Informationen und Daten innerhalb der Gruppe effizient ausgetauscht und aggregiert werden. Die Gruppe richtet ein gruppenweites Datendepot ein.
- b. Die IT-Infrastruktur der Gruppe und ihre Verfahren für die Aggregation von Risikodaten müssen ausreichend flexibel und anpassbar sein, um auf unterschiedlichste Informationsanforderungen reagieren zu können. Dazu gehören Ad-hoc-Anfragen sowie die Extraktion von Daten für das ICAAP, das ILAAP, Stresstests und Szenarioanalysen.
- c. Für die Gruppe werden eine gemeinsame Risikodaten-Architektur, -Taxonomie und -Sprache geschaffen. Gruppenweite Standardverfahren gewährleisten eine hohe Datenqualität und eine klare Datenherkunft.
- d. Die Gruppe muss für gruppenweite Aggregationsfähigkeiten für Risikodaten und einen gemeinsamen Rahmen für die Risikoberichterstattung sorgen, um zeitnah genaue Informationen über das Risikoprofil der Gruppe und ihrer einzelnen Einrichtungen bereitstellen zu können. Diese Informationen dienen dazu, anhand einer ganzheitlichen Betrachtung der Risikopositionen der Gruppe, der Risikokonzentrationen und der sich abzeichnenden Risiken fundierte Entscheidungen zu treffen.
- e. Die EIB erfasst und aggregiert zeitnah auf konsolidierter Ebene alle wesentlichen Risikodaten der Gruppe. Der EIF stellt dafür die von ihm erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- f. Unabhängig von den Systemen, die zur Aggregation von Risikodaten verwendet werden, müssen gruppenweit die gleichen Aggregationsfähigkeiten für

Risikodaten vorhanden sein. Die Risikodaten und die Quelldaten der Gruppe müssen dieselbe Granularität aufweisen, um den Datenabgleich zu erleichtern.

- g. Wann und wie oft in normalen und in Stresszeiten Risikomanagementberichte zu erstellen und zu verteilen sind, wird auf Gruppenebene festgelegt.
- h. Die Bank implementiert gruppenweit voll aufeinander abgestimmte Strategien und Verfahren für die IT- und Cybersicherheit.

## **E. Risiko-Governance der EIB-Gruppe**

Die Risiko-Governance-Struktur beschreibt die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten mit Blick auf die Übernahme von Risiken und die Aufsicht in der Gruppe.

Die EIB und der EIF haben jeweils Funktionen eingerichtet, die für das Risikomanagement der betreffenden Einrichtung zuständig sind. Jede Einrichtung der EIB-Gruppe legt spezielle Strategien und Verfahren fest, mit denen sie den Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe in der jeweiligen Einrichtung umsetzen will. Zudem implementiert sie Risikomanagementkontrollen, um sicherzustellen, dass die mit der Tätigkeit jeder Einrichtung der EIB-Gruppe verbundenen Gruppenrisiken in Einklang mit den Grundsätzen, Strategien und Limiten gesteuert werden, die im Rahmen für das Risikomanagement definiert sind.

Auf Gruppenebene übernimmt der Group Chief Risk Officer (GCRO) die Aufsicht über den Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe in Einklang mit der Charta. Der GCRO berät außerdem die Leitungsorgane der EIB und des EIF zu allen Fragen des Gruppenrisikos.

Unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeiten des Präsidenten und des Direktoriums der EIB berichtet der GCRO dem Direktorium der EIB über die Gruppenrisiken. Er steht dabei unter der Aufsicht des für das Risikomanagement zuständigen Direktoriumsmitglieds. Der GCRO nimmt an allen Sitzungen des Direktoriums der EIB zu Themen teil, die in seinen Aufgabenbereich fallen, sowie an den entsprechenden Sitzungen der anderen Leitungsorgane der EIB. Vor allem hat der GCRO direkten Kontakt zum Ausschuss für die Risikopolitik und er kann bei Fragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB schreiben und mit ihm kommunizieren. Außerdem wird der GCRO zu einschlägigen Sitzungen des Verwaltungsrats des EIF und zu Diskussionen mit dem Management des EIF eingeladen. Der EIF berichtet in Sachen Gruppenrisiko über den GCRO an die EIB.

Der Group Chief Risk Officer hat folgende Aufgaben:

- i. Er schlägt dem Direktorium der EIB den allgemeinen Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe und die Kapitalallokation zwischen der EIB und anderen Einrichtungen der Gruppe (einschließlich des Rahmens für die Risikobereitschaft der Gruppe) vor.
- ii. Er beaufsichtigt die Einhaltung der Best Practice im Bankensektor im Bereich Risikomanagement, die für die EIB auf konsolidierter Basis maßgeblich ist.

- iii. Er gewährleistet einen harmonisierten Ansatz für das Management der Gruppenrisiken in Einklang mit dem Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe.
- iv. Er beaufsichtigt die einheitliche, wirksame Umsetzung des Rahmens für das Risikomanagement der EIB-Gruppe.
- v. Er identifiziert, quantifiziert und aggregiert die Risiken auf konsolidierter Ebene.
- vi. Er überwacht die Risiken auf konsolidierter Ebene.
- vii. Er bereitet die Risikoberichterstattung auf konsolidierter Ebene vor.

Wenn der GCRO dem Direktorium der EIB den allgemeinen Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe und die Kapitalallokation zwischen der EIB und anderen Einrichtungen der Gruppe (einschließlich des Rahmens für die Risikobereitschaft der EIB-Gruppe) vorschlägt, konsultiert er die verschiedenen Einrichtungen der EIB-Gruppe. Das Direktorium der EIB und der GCRO bedenken die Interessen aller Einrichtungen der Gruppe und berücksichtigen, inwiefern die Strategien und Vorgaben für das Gruppenrisiko langfristig dem Interesse jeder Einrichtung und dem der gesamten Gruppe entsprechen.

Bei der EIB setzt das Direktorium den Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe um (in Einklang mit dem allgemeinen Governance-Rahmen der Bank, der in der Satzung und der Geschäftsordnung der EIB festgelegt ist). Der Ausschuss für die Risikopolitik der EIB legt dem Verwaltungsrat der EIB Empfehlungen zu risikobezogenen Fragen der EIB-Gruppe vor, u. a. zur Überprüfung des Rahmens für das Risikomanagement, um den Verwaltungsrat der EIB bei seinen Entscheidungen zu unterstützen. Der Prüfungsausschuss der EIB wird regelmäßig über Änderungen an den Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimiten und Kontrollen informiert, um überprüfen zu können, ob die EIB bei ihrer Tätigkeit einzeln und auf konsolidierter Basis die für sie maßgebliche Best Practice im Bankensektor einhält.

Der Prüfungsausschuss des EIF wird regelmäßig über Änderungen an den Risikomanagementstrategien, Verfahren, Risikolimiten und Kontrollen informiert, um überprüfen zu können, ob sich der EIF bei seiner Tätigkeit an solide Bankgrundsätze und die Charta hält.

## **F. Verwaltung der Charta**

Die Charta gilt ab 1. Juni 2019.

Die Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe vom 16. Juli 2015 ist mit Wirkung zum 1. Juni 2019 aufgehoben.

Die Charta wird vom Verwaltungsrat der EIB und vom Verwaltungsrat des EIF nach Rücksprache mit dem GCRO angenommen und geändert. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.











CORPORATE

# Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe

Juni 2019



**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*



**EUROPEAN  
INVESTMENT  
FUND**

**Europäische Investitionsbank**  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
☎ +352 4379-22000  
[www.eib.org](http://www.eib.org) – ✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)